



**FRIEDRICH-SCHILLER-
UNIVERSITÄT
JENA**

Institut für Psychologie
Lehrstuhl für Allgemeine Psychologie und
Kognitive Neurowissenschaften

THUR. LANDTAG POST
11.06.2021 07:06

1462812021

Universität Jena · Institut für Psychologie · 07743 Jena

Thüringer Landtag
Innen- und Kommunalausschuss
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt
E-mail: poststelle@thueringer-landtag.de

Jena, 10. Juni 2021

Stellungnahme zum Gesetz zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes - Offener Einsatz mobiler Bildaufnahme- und Tonaufzeichnungsgeräte, Gesetzentwurf der Fraktion der CDU – Drucksache 7 /2792 - dazu: Nummer 4 des Änderungsantrags der Fraktion der FDP – Vorlage 7/1.993 –

Sehr geehrte Damen und Herren,
auf die vorgegebenen Fragestellungen werden folgende Antworten gegeben:

- 1. Welche Auffassung vertreten Sie zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes - Offener Einsatz mobiler Bildaufnahme- und Tonaufzeichnungsgeräte in Drucksache 7/2792?**

Die Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung des Pilotprojekts II zum Einsatz von Bodycams der Polizei Thüringen durch den Lehrstuhl für Allgemeine Psychologie und Kognitive Neurowissenschaften der Friedrich-Schiller Universität Jena deuten darauf hin, dass bereits das bloße Vorhandensein einer Bodycam eine deeskalierende Wirkung auf das polizeiliche Gegenüber haben kann. Gleichzeitig stellt die Bodycam kein Wundermittel gegen Gewalt und Aggression dar. Wann, wo und von wem dieses Einsatzmittel verwendet werden sollte, bedarf einer differenzierten Betrachtung. Nähere Erläuterungen diesbezüglich folgen in den Beantwortungen der nachkommenden Fragen.

- 2. Halten Sie das Einsatzmittel der Bodycam für den Bereich der Polizei für geeignet, erforderlich und angemessen? Wenn ja, zu welchem Zweck? Wenn nein, warum nicht?**

Ja, bei differenzierter Anwendung und geeigneter Schulung der PVB halten wir das Einsatzmittel der Bodycam grundsätzlich für geeignet. Die Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung des Pilotprojekts II lassen erkennen, dass das Tragen einer Bodycam bei differenzierter Anwendung und in spezifischen Situationen eine deeskalierende Wirkung haben kann (detaillierte Erläuterungen dazu in der Beantwortung der 3. Frage). Ebenso lässt sich anhand der vorliegenden Daten vermuten, dass das Vorhandensein einer Bodycam die PVB ermutigt, bei Vorliegen einer Straftat eher eine Strafanzeige gegen das polizeiliche Gegenüber zu stellen.



Im Rahmen der Untersuchung zeigte sich allerdings kein signifikanter Einfluss der Bodycam-Nutzung auf das eigene Sicherheitsgefühl oder Stressempfinden der PVB. Da die Verwendung der Bodycam während der wissenschaftlichen Begleitung nur in einem sehr eingeschränkten rechtlichen Rahmen möglich war (Nutzung nur an öffentlichen und von Fahrzeugen befahrbaren Orten, keine Tonaufnahmen), lässt sich die Frage nicht beantworten, inwieweit sich das Sicherheitsgefühl sowie das Stressempfinden der PVB unter einem erweiterten rechtlichen Rahmen verändern würde.

Auch stellt die vorliegende Datenerhebung innerhalb des Zeitraums von Mai bis September 2019 lediglich eine Momentaufnahme im Kontext des Pilotprojekts dar. Bei der Interpretation der vorliegenden Ergebnisse ist somit die Möglichkeit zu berücksichtigen, dass bei zunehmender Schulung und Routine in der Anwendung sowie durch einen erweiterten rechtlichen Rahmen die Wirkkraft dieses Einsatzmittels verbessert werden könnte. Da hierzu noch keine tragfähigen wissenschaftlichen Daten vorliegen ist dies jedoch lediglich eine Vermutung.

Zusätzliche Evidenz für den Nutzen der Bodycams ergaben Interviews mit vier RichterInnen. Diese gaben an, dass die Videoaufnahmen der Bodycam als zusätzliche Beweismittel in Strafverfahren fungierten und somit eine Beweislage in Verfahren erhärten sowie die Objektivität der Beweisführung (vor allem im Vergleich zu Zeugenaussagen) fördern könnten. Als besonders hilfreich wurden dabei Videoaufnahmen von Geschehnissen eingeschätzt, die schnell abgelaufen seien oder bei denen es sich um mehrere Täter gehandelt habe. Eine generelle Objektivität sowie ein ausschließliches Vertrauen auf die Filmaufnahmen bewerteten die RichterInnen allerdings kritisch, da diese nur einen Ausschnitt der gesamten Situation darstellen würden. Hinsichtlich der Interviewergebnisse ist allerdings zu beachten, dass diese lediglich die Erfassung von Einstellungen einzelner Personen mit Expertenwissen darstellen. Diese sind somit nicht im Hinblick auf eine statistische Aussagekraft generalisierbar.

3. Sind sie der Auffassung, dass durch das Tragen der Bodycam Gewalttaten gegen Polizisten wirksam verhindert werden können? Und wie begründet sich ihre Einschätzung?

Grundsätzlich sind wir dieser Auffassung, weisen aber darauf hin, dass die Präventionswirkung nicht überschätzt werden sollte:

Im Rahmen der wissenschaftlichen Begleitung zeigte sich, dass bereits das Tragen einer Bodycam einen gewissen deeskalierenden Effekt auf das polizeiliche Gegenüber zu haben scheint und die Auftretenshäufigkeit aggressiver Verhaltensweisen leicht senkt. Hinsichtlich der konkreten Anwendung der Bodycam ließ sich zwar nicht für die Androhung, jedoch für das Starten der Filmaufnahme ein deeskalierender Effekt im Hinblick auf die Aggressivität der Betroffenen erkennen. Jedoch wurde entgegen der Annahmen eine geringere Kooperation der Betroffenen (unabhängig vom Betäubungsmiteleinfluss) bei bloßem Vorhandensein der Bodycam beobachtet. Auch das Androhen



oder Einschalten der Kamera schien keine Auswirkung auf die Kooperation des polizeilichen Gegenübers zu haben.

Des Weiteren bedarf es hinsichtlich der Wirksamkeit der Bodycam eine differenzierte Betrachtung verschiedener Einflussfaktoren. So scheint beispielsweise das bloße Tragen dieses Einsatzmittels keine Wirkung zu zeigen, oder sogar eher eskalierend zu wirken, wenn die den PVB gegenüberüber stehenden Personen unter Einfluss von Betäubungsmitteln stehen oder sich in anderen psychischen Ausnahmezuständen befinden. Auch scheint das Geschlecht der PVB beim Mitführen der Kamera eine Rolle zu spielen:

Aus den vorliegenden Daten lässt sich erkennen, dass männliche Bodycam-Träger eher einen deeskalierenden Effekt durch die Kamera erfahren – wohingegen sich für weibliche Trägerinnen die Wahrscheinlichkeit eine aggressive Handlung zu erleben wesentlich zu erhöhen scheint. Ein ähnliches Ergebnis fanden auch Kersting et al. (2019)¹ in der Untersuchung durch das Institut für Polizei- und Kriminalwissenschaften der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung in Nordrhein-Westfalen. Auch hier wurden weibliche PVB häufiger als ihre männlichen Kollegen in Schichten mit Bodycam als geschädigte Personen registriert. Den vorliegenden Daten nach bietet somit die Bodycam für weibliche PVB nicht nur keinen Schutz, sondern bringt diese durch das Tragen sogar noch eher in Gefahr aggressive Handlungen des polizeilichen Gegenübers zu erleben.

Kersting et al. (2019) vermuten als Ursache für diese Ergebnisse, dass weibliche PVB durch die Bodycam häufiger und stärker im eigenen Verhalten beeinflusst werden. Dadurch würden diese eher in ein übermäßiges „Amtsdeutsch“ verfallen, welches zu einer Eskalation der Situation beitragen könne. Zur Verifizierung dieser Annahme und somit zum Schutz der weiblichen PVB bei Nutzung der Bodycam bedarf es allerdings weitere wissenschaftliche Forschung.

Aufgrund der Möglichkeit, dass eine Situation (für PVB beiderlei Geschlechts) durch ein gehemmt Agieren oder ein übermäßiges Verwenden „amtsdeutscher“ Sprache eskaliert, sollte bei einer möglichen Einführung der Bodycam beachtet werden, dass sich die PVB durch die Nutzung der Bodycam nicht übermäßig bei ihrer Arbeit kontrolliert fühlen. Aus diesen Gründen wären bei einer flächendeckenden Einführung der Bodycam differenzierte Überlegungen hinsichtlich eines Umgangs, z. B. mit stark alkoholisierten Betroffenen oder den vorliegenden Geschlechterunterschieden wichtig. Ebenso wären Schulungen und Informationsveranstaltungen (bzgl. der Anwendung und wissenschaftlichen Befundlage zur Wirksamkeit) zu empfehlen. Auch sollte die Nutzung von Bodycams in Einsatztrainings integriert werden. Darüber hinaus wären im Hinblick auf eine höhere Aussagekraft und Vergleichbarkeit eine größer angelegte Datenbasis sowie über verschiedene Bundesländer hinweg koordinierte Studien in Deutschland wünschenswert und aus wissenschaftlicher Sicht dringend geboten.

¹ Kersting, S., Naplava, T., Reutemann, M., Heil, M. & Scheer-Vesper, C. (2019). Die deeskalierende Wirkung von Bodycams im Wachdienst der Polizei Nordrhein-Westfalen: Abschlussbericht. Gelsenkirchen: Institut für Polizei- und Kriminalwissenschaft der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung NRW.



4. Gibt es nach Ihrer Kenntnis Wissenschaftliche Untersuchungen, die die Präventionswirkung der Bodycam in Bezug auf Gewalt gegen Polizisten be- oder widerlegen? Wenn ja, welche?

Die internationale wissenschaftliche Befundlage hinsichtlich der Wirksamkeit der Bodycam scheint derzeit noch uneinheitlich. Auch sind die vorliegenden Studien aufgrund unterschiedlicher Methoden und Kontextbedingungen schwer vergleichbar. Die uns bekannten wissenschaftlichen Untersuchungen sind im Abschlussbericht der wissenschaftlichen Begleitung des Pilotprojekts II zum Einsatz von Bodycams der Polizei Thüringen der Friedrich-Schiller-Universität Jena nachzulesen. Ebenso geben beispielsweise die KollegInnen Kersting et al. (2019) in ihrem Abschlussbericht eine gute Literaturübersicht. Zu möglichen Veröffentlichungen wissenschaftlicher Untersuchungen nach Januar 2020 können wir keine Auskunft geben.

5. Wie bewerten sie das im Gesetz vorgesehene „Pre-Recording“ also die dauerhafte Aufzeichnung und Überschreibung (Vorabaufnahme) sowie das Aufzeichnen von Aufnahmen in Privatwohnungen und die Eingriffsschwelle der Kamera zum Schutz von „Gefahren für Eigentum“ (§ 33a Abs 1. Satz 1)?

Die im Rahmen der wissenschaftlichen Begleitung befragten RichterInnen bewerteten die mögliche Funktion des Pre-Recordings als hilfreich, um das Zustandekommen einer Situation darstellen und das Gesamtbild verstehen zu können. Ebenso sei die ungeschnittene Vorlage des vorliegenden Filmmaterials wichtig, um auch mögliches Fehlverhalten seitens der Polizei in die Bewertung der Situation miteinbeziehen zu können. Auch an dieser Stelle sei erwähnt, dass es sich hierbei lediglich um die Erfassung subjektiver Einstellungen weniger einzelner Personen mit Expertenwissen ohne statistische Aussagekraft handelt.

Hinsichtlich der Effektivität der Bodycam-Nutzung beispielsweise in Privatwohnungen können keine fundierten Aussagen gemacht werden, da im Rahmen der wissenschaftlichen Untersuchung die Verwendung der Bodycam lediglich an öffentlichen Plätzen sowie an von Fahrzeugen befahrbaren Orten erlaubt war. Inwiefern die vorliegenden Ergebnisse auf die Nutzung der Bodycam z. B. in Privatwohnungen übertragbar sind, ist unklar. Jedoch ist zu vermuten, dass sich in diesem Bereich ähnliche Ergebnisse abzeichnen und auch hier die vorliegenden Faktoren, wie z. B. der Alkoholisierungsgrad, aber auch zum Beispiel die emotionale Verfassung des polizeilichen Gegenübers eine Rolle spielen können.

Mit freundlichen Grüßen,